Prinz-Eugen-Straße 72/1.5
1040 Wien
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung VI/5 - Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: abt-65@bmluk.gv.at

Wien, 30. Oktober 2026

Begutachtung: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird (UVP-G Novelle 2026) – Stellungnahme des Umweltdachverbandes gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Österreichischer Alpenverein und Österreichischer Fischereiverband

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben **nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff genannten Mitgliedsorganisationen** zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G Novelle 2026) geändert wird, wie folgt Stellung:

A) Grundsätzliche Anmerkungen

Volle Verfahrenskonzentration für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken (ehemals 3. Abschnitt)

Diese Maßnahme erscheint im Sinne einer Vereinfachung sinnvoll und kann auch unterstützt werden. Die Zusammenführung setzt allerdings voraus, dass die zuständige Behörde ausreichend personell und fachlich ausgestattet ist.

Straffung der Verfahren

Die Verfahrensarten werden angepasst, wobei das bisherige vereinfachte Verfahren zum Standardverfahren werden soll. Es gilt daher primär ein einheitlicher Verfahrenstyp, wozu auch die Anpassung des Anhangs 1 notwendig ist, der künftig nur mehr 2 Spalten statt drei hat. Dagegen spricht grundsätzlich nichts, solange die Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beurteilungsrahmen aufrecht bleiben. Im Vergleich zum bisherigen ordentlichen Verfahren stellt dies ein Verlust der Verfahrensqualität dar, da inhaltliche Anforderungen des § 12 entfallen.

ZVR-Zahl: 255345915
Gedruckt auf umweltfreundlichem Recyclingpapier

Kumulation

Unter Verweis auf die UVP-RL und ein VwGH-Erkenntnis soll die Kumulierungsprüfung geändert werden. Der Entwurf sieht eine ersatzlose Streichung vor (Siehe Erläuterungen, S 1). Im Kern kommt die Neuregelung einer Streichung der Kumulierungsprüfung gleich und wird durch einen Umgehungsschutz ersetzt.

Hier stellt sich die Frage, ob dies tatsächlich unionsrechtskonform ist und damit vereinbar mit der UVP-RL. Die Kumulierung wird auch im laufenden Vertragsverletzungsverfahren kritisiert, da nicht alle Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen eine UVP durchlaufen. Hier sehen wir großes Potenzial für eine weitere Verletzung der UVP-RL unter der Behauptung, dass die Neuregelung die mangelhafte Umsetzung der Kumulierung gemäß UVP-RL beheben würde.

Aus unserer Sicht wird eine UVP-Pflicht mit dieser Regelung nochmals erschwert, da nachgewiesen werden muss, dass ein Vorhaben zur Umgehung einer UVP-Pflicht aufgeteilt wurde.

Öffentlichkeitsbeteiligung

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass Optionen entwickelt wurden, wie eine weitere „Demokratisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt werden könnte".

Tatsächlich werden durch mehrere Regelungen des Entwurfs die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, sich informiert und wirksam an UVP-Verfahren zu beteiligen, eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die Kundmachung und Zustellung (§§ 8 und 9), die Begrenzung von Stellungnahmen und Privatgutachten (§ 14) sowie zusätzliche Voraussetzungen für Bürgerinitiativen (§ 19). Die bloße Beschleunigung von Verfahren kann diese Eingriffe in bestehende Mitwirkungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten nicht rechtfertigen.

Die Berufung auf die Aarhus-Konvention als Begründung für diese Verschärfungen ist nicht nachvollziehbar. Die Konvention verpflichtet vielmehr zu einer frühzeitigen, angemessenen und effektiven Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie zu wirksamem Rechtsschutz. Die vorgesehenen Regelungen sind an diesen Anforderungen und an der UVP-Richtlinie zu messen; soweit sie die tatsächliche Wahrnehmung dieser Rechte erschweren, sind sie zurückzunehmen.

Digitalisierung

Grundsätzlich ist eine einheitliche Kundmachungsplattform zu begrüßen. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass die tatsächliche Umsetzung unzufriedenstellend ist, da ein regelmäßiges, zeitaufwendiges Screening notwendig ist, um neue Dokumente zu Verfahren zu entdecken. Teilweise ist schwer ersichtlich, wann die Dokumente hochgeladen wurden, was einen Überblick über die Verfahrensschritte erschwert.

Hier ist es wichtig, dass es eine gute Übersicht über die einzelnen Verfahrensdokumente, eine klare Benennung der Dokumente sowie auch der Zeitpunkt des Uploads ersichtlich ist. Dies ist auch besonders wichtig zur Einhaltung der Beschwerdefrist. Eine automatische elektronische Nachricht zu neuen Verfahren oder Dokumente könnte hilfreich sein, auch zeitnahe reagieren zu können und den Screening-Aufwand zu reduzieren. Die Zustellwirkung trifft automatisch mit der Online-Veröffentlichung in Kraft, womit das Zeitfenster für eine Beschwerde um zwei Wochen gekürzt wird. (vgl. § 8 des Entwurfs)

B) Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ad § 3 Abs 3: Hier ist der in den Erläuterungen genannte „Missbrauchsschutz" zur Kumulierung vorgesehen. Die Europäische Kommission hat die bisherige Umsetzung der Kumulierungsprüfung im UVP-G kritisiert. Die nun vorgesehene Abschaffung der Kumulierungsbestimmungen wird in den Erläuterungen unter anderem mit dem Erkenntnis des VwGH vom 29. August 2024, Ra 2022/07/0025 („Baurestmassendeponie Fisching"), begründet (vgl. Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf, Besonderer

Teil, S. 5). Diese Neugestaltung wird kaum den Anforderungen der UVP-RL gerecht werden und auch nicht die Kommission zufriedenstellen, weswegen man hier eine Klage vor dem EuGH riskiert. Anstatt die von der Europäischen Kommission kritisierten Defizite der bisherigen Kumulierungsregelung zu beheben, sieht der Entwurf deren Abschaffung vor, ohne zugleich die Schwellenwerte unter Berücksichtigung der kumulativen Umweltauswirkungen unionsrechtskonform neu festzulegen. Dies verstärkt die bestehenden unionsrechtlichen Bedenken.Abgesehen davon ist auch aus Gründen des Biodiversitäts- und Bodenschutzes jedenfalls eine sorgfältige Prüfung notwendig, um erhebliche Auswirkungen tatsächlich zu erfassen und entsprechend zu prüfen. Dies ist mit der vorliegenden Regelung jedenfalls nicht gewährleistet. Dies erscheint auch auf die Einzelfallprüfung gemäß Vorhaben nach Spalte 2 des Anhanges 1 in schutzwürdigen Gebieten (vgl. „3 Abs 4) zuzutreffen.

Ad § 3a Abs 2: Nach dem Entwurf sollen Änderungen bestehender Vorhaben erst dann UVP-pflichtig werden, wenn die zusätzliche Kapazität mindestens 100 % des festgelegten Schwellenwertes bzw. der bisher genehmigten Kapazität erreicht. Damit wird die Erfassung erheblicher negativer Auswirkungen von Erweiterungen drastisch eingeschränkt: Auch eine umfangreiche Kapazitätsausweitung unterhalb dieser starren Schwelle kann im Einzelfall erhebliche Umweltfolgen haben. Verschärfend tritt die Vermutung in Abs. 2a hinzu, unter bestimmten Voraussetzungen seien keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere dürfen eine pauschale Unerheblichkeitsvermutung oder eine vorgelagerte strategische Umweltprüfung eine projektbezogene Prüfung nicht ersetzen.

Ad § 12: Qualität und Unabhängigkeit der Umweltverträglichkeitsbegutachtung

Die vorgesehenen Änderungen bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens dürfen nicht zu einer Schwächung der fachlichen Qualität und Unabhängigkeit der Prüfung führen. Auch wenn das Umweltverträglichkeitsgutachten künftig von der Behörde erstellt wird, muss eine eigenständige, umfassende und fachlich unabhängige Bewertung der eingereichten Projektunterlagen weiterhin sichergestellt werden.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die zuständigen Behörden über ausreichende personelle und fachliche Ressourcen verfügen und die Prüfung nicht auf eine bloße Übernahme der Angaben der Projektwerbenden reduziert wird. Es sollte daher die Möglichkeit bestehen bleiben, dass die Behörde unabhängige Expert:innen zur Erstellung des fachübergreifenden Gesamtgutachtens bedient, um die notwendige Expertise heranzuziehen, die in der Behörde eventuell nicht vollständig gedeckt ist.

Verfahrensbeschleunigung darf nicht zulasten der wissenschaftlichen Qualität und Nachvollziehbarkeit der Umweltprüfung erfolgen.

Ad § 14 Abs 4: Die Behörde kann für Vorbringen, Stellungnahmen und Privatgutachten einen Höchstumfang festlegen und wenn dieser überschritten wird, kann sie eine Zusammenfassung verlangen. Wird dies nicht fristgerecht unter Einhaltung eines neuen Höchstumfangs eingehalten, findet es keine Berücksichtigung im Verfahren.

Diese Regelung birgt das Risiko, dass vorab der Umfang so beschränkt wird, dass eine schlüssige und fundierte Stellungnahme nur schwer zu erstellen ist. Die Ansprüche an die Öffentlichkeit werden damit erhöht und bei zu restriktiven Vorgaben jedenfalls beschnitten. Ziel muss es sein, dass die Behörde fachlich gut argumentierte Eingaben erhält und nicht möglichst kurze Eingaben, die aufgrund der Beschränkung eines Umfangs nicht ausreichend begründet werden könnten.

Ad § 14 Abs 5: Die Einschränkung auf Dateiformate und eine Nichtberücksichtigung von Dokumenten, die den Vorgaben nicht entsprechen, kann zu einer erheblichen Benachteiligung führen, wenn die Partei nicht

die notwendigen Kenntnisse und technischen Mittel zur Verfügung stehen hat, um diese Vorgaben zu erfüllen. Die Nichtberücksichtigung fachlich relevanter Eingaben allein wegen formaler Vorgaben ist daher abzulehnen; jedenfalls muss eine Möglichkeit zur Verbesserung bestehen.

Ad § 16 Abs 1: Kritisch muss man den Entfall einer mündlichen Verhandlung aufgrund unsubstantiierter Einwendungen sehen, da hier aus dem Gesetz nicht ersichtlich ist, wann dies tatsächlich der Fall sein soll. Hier ist der Weg für willkürliche Entscheidungen aufbereitet und führt möglicherweise zu einer Schwächung des Rechtsschutzes.

Ad § 17 Abs 4a: Die Regelung zur Anrechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erscheint absolut unzureichend, da auch rückwirkend Maßnahmen bis zu sechs Jahre vor Antragstellung des Projektwerbers berücksichtigt werden können. Damit wird den Projektwerbern weitestgehend Wahlfreiheit eingeräumt, wie und was sie als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergreifen möchten. Das Risiko liegt eventuell auch darin, dass der Ausgleich und Ersatz zu einer theoretischen „Rechnung" am Blatt Papier werden. Es wird auch den anderen Parteien gewissermaßen die Möglichkeit geraubt, sich zu notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu äußern und damit Einfluss auf das Ausmaß und die Art der Maßnahmen auszuüben. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen einen nachweisbaren zusätzlichen ökologischen Nutzen erbringen; eine pauschale Anrechnung bereits vor Antragstellung gesetzter Maßnahmen darf diesen nicht ersetzen.

Ad § 17 Abs 4b: Der Ausschluss des Landschaftsbildes wird abgelehnt, da hier im Anwendungsbereich der Alpenkonvention potenziell ein Verstoß gegen das Naturschutzprotokoll erachtet werden kann.

Ad § 17 Abs 4c: Ausgleichszahlungen sind stets kritisch zu sehen, da die Entkoppelung von Eingriff, Auswirkung und Ausgleich/Ersatz die Herausforderung mit sich bringt, bundesweit den Zustand der betroffenen Lebensräume und -arten zu evaluieren und zu gewährleisten, dass eine Verbesserung erzielt wird, die auch zur Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben dringend notwendig ist. Gemeinsam mit 4d stellt es eine Monetarisierung von Natur dar und macht Eingriffe in die Umwelt käuflich. Es gibt damit immer den Ausweg, mit Ausgleichszahlungen eine Genehmigung zu erhalten. Die Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen ist als Ziel und Zweck des Gesetzes unseres Erachtens damit ausgehebelt.

Ad § 17a Abs 1: Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wird ausgeweitet und soll künftig auch auf andere Vorhaben im hohen öffentlichen Interesse neben Vorhaben der Energiewende Anwendung finden. Der Rechtsschutz wird damit wesentlich geschwächt, da der Anwendungsbereich wesentlich weiter wird.

Ad § 19 Abs 4 und 5: Die Beteiligung für Bürger:inneninitiativen wird weiter erschwert und zielt klar darauf ab, die Beteiligung von Bürger:innen in den Verfahren weiter zurückzudrängen. Aus völkerrechtlicher Sicht, unter Berücksichtigung der Aarhus-Konvention, eine fragwürdige Verschärfung, die nicht mit der Aarhus-Konvention zu vereinbaren ist und wird abgelehnt. Umweltauswirkungen enden nicht an administrativen Landesgrenzen. Die Beteiligungsmöglichkeiten müssen sich daher an den möglichen Auswirkungen eines Vorhabens orientieren. Diese zusätzlichen Beteiligungshürden sind zu streichen und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung im Einklang mit der Aarhus-Konvention sicherzustellen.

Ad § 19 Abs 7: Das Kriterium der 100-Mitglieder stellt weiterhin eine völkerrechtlich zu kritisierende Hürde dar, die aufgehoben werden sollte. In Deutschland wurde 2026 eine ähnliche Regelung wegen Rechtswidrigkeit bereits beseitigt.

Ad § 20 Abs. 5 und § 22: Nachkontrolle

Die vorgesehene Einschränkung der verpflichtenden Nachkontrolle wird kritisch beurteilt. Die Überprüfung der tatsächlichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens nach dessen Fertigstellung ist ein wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie ermöglicht es, die Richtigkeit der ursprünglichen Prognosen, die Wirksamkeit vorgeschriebener Schutzmaßnahmen sowie die Einhaltung umweltbezogener Auflagen zu überprüfen.

Eine lediglich fakultative Nachkontrolle bei Vorhaben mit Abnahmeprüfung schwächt die Wirksamkeit der UVP und erschwert die frühzeitige Erkennung unvorhergesehener negativer Umweltauswirkungen. Der Umweltdachverband fordert daher die Beibehaltung einer verpflichtenden, risikoorientierten Nachkontrolle.

Ad § 42a: Das Fortbetriebsrecht wird ausgeweitet und ermöglicht bei Aufhebung eines BVwG-Erkenntnisses durch den VwGH die Errichtung oder den Betrieb von bis zu einem Jahr. Die Ausweitung auf die weitere Errichtung eines Vorhabens wird abgelehnt, weil damit trotz Aufhebung der Genehmigungsentscheidung irreversible Tatsachen geschaffen werden können.

Ad Anhang I:

Die erstmalige Einführung eines eigenen UVP-Tatbestands für Rechenzentren gemäß Z 19a wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen Schwellenwerte von 100 MW installierter Anschlussleistung für eine verpflichtende UVP bzw. 50 MW für eine Einzelfallprüfung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D erscheinen jedoch zu hoch angesetzt. Der Umweltdachverband fordert daher eine deutliche Absenkung dieser Schwellenwerte.

Darüber hinaus greift die alleinige Berücksichtigung der elektrischen Anschlussleistung zu kurz. Rechenzentren können insbesondere durch ihren hohen Energie- und Kühlwasserbedarf erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die regional verfügbaren Ressourcen haben. Daher sollten auch der Wasserverbrauch, die verwendete Kühltechnologie sowie die Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt bei der Festlegung der UVP-Pflicht berücksichtigt werden.

Da Z 19a ausdrücklich nur die Neuerrichtung von Rechenzentren erfasst, ist außerdem sicherzustellen, dass spätere Erweiterungen und schrittweise Ausbauten mit erheblichen Umweltauswirkungen einer entsprechenden Prüfung unterliegen. Eine Aufteilung in mehrere Bauabschnitte darf nicht zur Umgehung der UVP-Pflicht führen.

Der Umweltdachverband fordert daher eine Überarbeitung des Tatbestands für Rechenzentren unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Umwelt- und Ressourcenwirkungen sowie die Sicherstellung einer wirksamen UVP-Pflicht auch bei erheblichen Erweiterungen bestehender Anlagen.

Wir bitten, in einer Überarbeitung und Nachbesserung des vorliegenden Entwurfs unsere Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier
Präsident Umweltdachverband